

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der Kurier Korrekt GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die Kurier Korrekt GmbH bietet (in den nachfolgenden Bedingungen als „KK“ bezeichnet) nationale und internationale Transporte von Paketen und sonstigem Frachtgut (im folgenden als „Sendungen“ bezeichnet) und die damit verbundenen oder auch zusätzliche Dienstleistungen an.

1.2 Die Art und Weise der Beförderungsdurchführung (z. B. Heranziehung dritter Personen/Erfüllungsgehilfen, Auswahl geeigneter Transportmittel, Transportroute usw.) obliegt allein KK, es sei denn zur Erreichung des Vertragsziels sind bestimmte Erfordernisse notwendig.

1.3 Die Transporte werden auf Grundlage der nachfolgenden Beförderungsbedingungen durchgeführt.

1.4 Es gelten des Weiteren ergänzend die Regelungen der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) bzw. in Österreich die Allgemeinen Österreichischen Speditionsbedingungen (AOSp). Die Geltung der vorgenannten Speditionsbedingungen wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Allerdings sind die Ziff. 21 und 29 der ADSp sowie die entsprechenden Regelungen der AOSp von der Geltung ausgenommen.

1.5 Sollte gem. Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für den vertragsgegenständlichen Transport der Abschluss einer Versicherung notwendig sein, findet Ziff. 29.2.3 ADSp bzw. eine entsprechende Regelung der AOSp Anwendung.

1.6 Zwingende und im Vergleich zu diesen Bedingungen für KK vorteilhaftere Regelungen internationaler Abkommen wie z. B. des Warschauer Abkommens (WA), des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßen-güterverkehr (CMR) usw. bleiben von den nachfolgenden Beförderungsbedingungen unberührt.

1.7 Entgegenstehende AGB dritter Personen sind unwirksam.

2. Transport- und Serviceangebot

2.1 Der von KK angebotene Transport von Gütern unterliegt – falls nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde – folgenden Einschränkungen:

2.1.1 Vom Transport ausgeschlossen sind Versandstücke, deren Gewicht 70 kg bzw. deren Länge 270 cm übersteigt oder deren Länge und Gurtumfang zusammen mehr als 330 cm betragt.

2.1.2 Des Weiteren lehnt KK den Transport von alkoholischen Getränken, Elfenbein und Elfenbeinprodukten, Fellen, Feuerwaffen, Häuten von wild lebenden Tieren, lebenden Tieren, Pflanzen, pornographischem Material, Saatgut, Tabak und Tabakwaren grundsätzlich ab.

2.1.3 Einer Ablehnung der Beförderung unterliegt ebenfalls gewöhnliches „unbegleitetes“ Gepäck (z. B. Koffer, Taschen etc.), persönliche Gegenstände, womit insbesondere Güter von außergewöhnlich hohem Wert (z. B. Kunstwerke, Antiquitäten, Edelsteine, Briefmarken, Unikate, Gold oder Silber) gemeint sind, Geld oder Wertpapiere (z. B. Schecks, Wechsel usw.) sowie gefährliche Güter.

2.1.4 Verderbliche oder temperaturempfindliche Güter werden nur dann zur Versendung angenommen, wenn der Auftraggeber durch eine der Verderblichkeit bzw. Temperaturempfindlichkeit entsprechende Verpackung den Transport zum Empfänger ohne eine Spezialhandhabung gewährleistet. D. h., dem Versender ist bekannt, dass KK im Rahmen der Beförderung verderblicher oder temperaturempfindlicher Güter keine Spezialbehandlung anbietet, so dass der Auftraggeber/Versender für den schadensfreien Ablauf des Transports eine der Verderblichkeit bzw. Temperaturempfindlichkeit angemessene Verpackung verwenden muss.

2.1.5 Ausgeschlossen vom Transport sind weiterhin Güter, deren Transport bzw. Lagerung im Absende- oder Bestimmungs- oder einem Transitland verboten sind bzw. deren Beförderung gegen ein Export-, Import- oder sonstiges Gesetz verstößt.

2.1.6 Ferner behält sich KK das Recht vor, Sendungen ohne genaue Angaben über Versender und Empfänger sowie Sendungen, die nach Auffassung von KK nicht zum Transport geeignet oder nicht ausreichend für den Transport bezeichnet, klassifiziert oder verpackt sind sowie nicht mit den erforderlichen Dokumenten ausgestattet sind, vom Transport auszuschließen bzw. bei Entdeckung einer dieser Kriterien die Beförderung einzustellen. Aufgrund der Einstellung des Transports entstehende Kosten hat der Auftraggeber/Versender zu tragen. Des Weiteren ist der Auftraggeber/Versender verpflichtet, für den Rücktransport eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Die Möglichkeit des Ausschlusses bzw. der Einstellung des Transports gilt auch für Sendungen, die geeignet sind, die Sicherheit der KK-Erfüllungsgehilfen, der Transportmittel sowie die Unversehrtheit anderer beförderter Güter, der von KK zum Transport benutzter Ausrüstung in irgendeiner Weise zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen.

2.2 Der Versender/Auftraggeber haftet, auch wenn ihm kein Verschulden trifft, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen unter Ziff. 2.1 für Schäden und hat Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch:

2.2.1 ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung,

2.2.2 Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben,

2.2.3 Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder

2.2.4 Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Begleitpapiere für die Güter oder hinsichtlich der vom Versender über die Güter erteilten Auskünfte.

2.3 Für den Fall, dass der Versender/Auftraggeber ein Verbraucher (= eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann) ist, hat er Schäden und Aufwendungen nur zu ersetzen, soweit ihm ein Verschulden trifft.

3. Pflichten des Versenders/Auftraggebers

3.1 Der Versender/Auftraggeber ist zur Ausstellung eines Frachtbriefs mit den nachfolgenden Angaben verpflichtet:

3.1.1 Ort und Tag der Ausstellung,

3.1.2 Name und Anschrift des Versenders,

3.1.3 Name und Anschrift der Kurier Korrekt GmbH als Frachtführerin,

3.1.4 Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie für die Ablieferung vorgesehene Stelle,

3.1.5 Name und Anschrift des Empfängers und eine etwaige Meldeadresse,

3.1.6 die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern (falls der Transport schriftlich vereinbart wurde) ihre nach den Gefahrvorschriften vorgesehene, sonst ihre allgemein anerkannte Bezeichnung,

3.1.7 Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke,

3.1.8 das Rohgewicht oder die andere angegebene Menge des Gutes

3.1.9 die vereinbarte Fracht und die bis zur Ablieferung angefallenen Kosten sowie einen Vermerk über die Frachtzahlung,

3.1.10 den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme,

3.1.11 soweit erforderlich, Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung des Gutes,

3.1.12 soweit erforderlich, eine Vereinbarung über die Beförderung in offenem, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeug oder auf Deck.

Falls KK weitere Angaben im Frachtbrief für erforderlich hält, kann eine dementsprechende Eintragung vom Versender/Auftraggeber verlangt werden.

3.2 Für den Fall, dass KK mit dem Versender/Auftraggeber eine schriftliche Vereinbarung bezüglich der Beförderung von gefährlichem Gut getroffen hat, hat der Versender/Auftraggeber KK rechtzeitig schriftlich oder in sonst leserlicher Form die genaue Art der Gefahr und evtl. zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.

3.2.1 Wenn KK ein Gut ohne Kennzeichnung von dessen Gefahr zur Beförderung übergeben wird, kann KK das gefährliche Gut ausladen, einlagern, zurückbefördern oder, soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne dem Versender/Auftraggeber deshalb ersatzpflichtig zu werden, und

3.2.2 vom Versender/Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen sowie für die Zurückbeförderung eine angemessene Vergütung verlangen.

3.3 Der Versender/Auftraggeber hat das KK zum Transport übergebene Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und KK sowie dessen Erfüllungsgehilfen keine Schäden entstehen. Weiterhin hat der Versender/Auftraggeber das Gut, soweit die Vertragsdurchführung dies erfordert, zu kennzeichnen.

3.4 Der Versender/Auftraggeber hat das Gut beförderungssicher zu laden, zu staunen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen.

3.5 Ist KK gemäß vertraglicher Vereinbarung oder nicht in ihren Risikobereich fallenden Kunden verpflichtet bzw. gezwungen, über die Lade- oder Entladezeit hinaus zu warten, kann KK gegen den Versender/Auftraggeber einen Anspruch auf Stundgeld geltend machen. Das Stundgeld umfasst eine angemessene Vergütung für die durch das Warten aufgewandte Arbeitszeit.

3.6 Der Versender/Auftraggeber hat KK sämtliche für eine amtliche Behandlung, insbesondere eine Zollabfertigung, vor der Ablieferung des Gutes erforderlichen Urkunden zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche im Rahmen der Zollabfertigung anfallenden Gebühren, Steuern, Zollstrafen, Lagerkosten und sonstige Kosten/Aufwendungen hat der Versender/Auftraggeber zu tragen, es sei denn, die Kosten wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder fehlerhaftes vorsätzliches Verhalten von KK bzw. dessen Erfüllungsgehilfen verursacht. KK hat einen Anspruch auf Erstattung der Kosten/Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Die vorgenannten Kosten werden dem Versender/Auftraggeber, falls von KK verauslagt, unter Vorlage einer Quittung in Rechnung gestellt.

4. Zustellung

Ist es KK – ohne Verschulden des Auftraggebers/Versenders (siehe u. a. 4.2) – nicht möglich, die Zustellung des Transports bis zum ersten Versuch durchzuführen, werden ohne zusätzliche Kosten ein zweiter und bei Bedarf ein dritter Versuch unternommen, es sei denn, ein zweiter oder dritter Versuch sind ohne weiteres erkennbar aussichtslos.

4.1 Der Versender/Auftraggeber hat das vereinbarte Entgelt auch nach einer endgültig fehlgeschlagenen Zustellung zu bezahlen.

4.1.1 Eine Zustellung gilt dann als endgültig fehlgeschlagen, wenn der dritte Zustellungsversuch ergebnislos verläuft ist, es sei denn, das Fehlschlagen der Zustellungsversuche wurde durch KK schuldhaft verursacht.

4.1.2 Im Rahmen der Zustellung verpflichtet sich KK nach dem Fehlschlagen jedes einzelnen Zustellungsversuchs, Anweisungen sowie Informationen zur Zustellungsermöglichung beim Versender/Auftraggeber einzuholen, es sei denn, das Fehlschlagen des Zustellungsversuchs wurde durch im Verantwortungsbereich von KK liegenden Umständen verursacht.

4.2 Im Falle, dass das Fehlschlagen der einzelnen Zustellungsversuche durch den Auftraggeber/Versender verschuldet wurde, hat der Auftraggeber/Versender die Kosten der durch KK vorgenommenen Zustellungsversuche zu tragen. Des Weiteren ist der Auftraggeber/Versender verpflichtet, KK eine angemessene Vergütung für die Zustellungsversuche zu bezahlen.

Dem Versender/Auftraggeber ist das Fehlschlagen eines Zustellungsversuchs z. B. dann (schuldhaft) zurechenbar, wenn die Zustellung aufgrund der KK mitgeteilten Informationen nicht durchgeführt werden konnte.

4.3 Für den Fall, dass der Versender/Auftraggeber nach Korrektur der falschen Informationen einen erneuten Zustellungsversuch bzw. nach dem endgültigen Fehlschlagen (4.1.1) weitere Zustellungsversuche wünscht, gilt dies als neue Beauftragung. Aus diesem Grund hat der Versender/Auftraggeber für die erneute Zustellung das gesamte vereinbarte Entgelt zu zahlen. Zur Durchführung dieses Auftrags ist KK allerdings nicht verpflichtet.

4.4 Die Zustellung von Sendungen erfolgt gegen Unterschrift des Empfängers oder sonstiger den Umständen nach zur Annahme berechtigter Personen. Hierzu zählen insbesondere in den Räumen des Empfängers angetroffene Personen und Nachbarn.

4.5 KK ist berechtigt, elektronische Hilfsmittel (z. B. digitalisierte oder elektronisch aufgetzeichnete Unterschrift der als empfangsberechtigt geltenden Personen) zum Nachweis einer Zustellung einzusetzen. In diesem Zusammenhang verzichtet der Versender/Auftraggeber ausdrücklich auf den Einwand, der von KK vorgelegte Zustellungsnachweis sei ungültig, weil die Unterschrift elektronisch erstellt und erfasst worden sei.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die von KK aufgrund des Transportvertrages erstellten Rechnungen sind sofort zu begleichen.

5.2 Zahlungsverzug tritt dann ein, wenn spätestens 10 Tage nach dem auf der Rechnung befindlichen Datum, sofern der Zahlungsverzug nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist, bei KK kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist.

5.3 KK darf im Falle des Verzugs Zinsen in Höhe von 4 % p. a. über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnen.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus dem Transportvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit föhigen, einwandfreien Gegenansprüchen zulässig.

7. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

7.1 KK hat aufgrund sämtlicher aus der gesamten Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen – ob fällig oder nicht fällig – gegenüber dem Auftraggeber/Versender ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

7.2 An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von 2 Wochen.

7.3 Befindet sich der Versender/Auftraggeber mit einer Verbindlichkeit in Verzug, so kann der Spediteur nach erfolgter Verkaufsandrohung von dem in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen.

7.4 Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann KK in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen berechnen.

7.5 Ferner hat der Versender/Auftraggeber KK sämtliche durch den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf entstandene Kosten zu ersetzen.

8. Haftung

8.1 Die Haftung von KK richtet sich nach den zwingenden Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches.

8.2 Sollten allerdings für die Beförderung weder die zwingenden Regelungen des Deutschen Handelsgesetzbuches noch andere zwingende gesetzliche bzw. sonstige Vorschriften (z. B. gesetzliche Regelungen anderer Länder, CMR, WA usw.) Anwendung finden, haftet KK insbesondere im Hinblick auf ihre Pflichten nur für den Fall des fahrlässigen Verschuldens des Schadens.

8.3 Falls der Transportvertrag die Beförderung von Briefen oder briefähnlichen Sendungen (hierzu gehören insbesondere Postwurfsendungen, Zeitungen, Päckchen, Info-Post, Drucksachen) zum Gegenstand hat, haftet KK nur für fahrlässiges Verschulden, es sei denn, der Versender/Auftraggeber ist ein Verbraucher.

8.4 Die Haftung von KK wird der Höhe nach auf 2,01 SZR für jedes kg des Rohgewichts der gesamten Sendung bzw. für den Fall, dass nur ein Teil der Sendung entwertet ist, auf den entwerteten Teil begrenzt.

SZR ist die Abkürzung für Sonderziehungsrechte des internationalen Währungsfonds. Für die Berechnung des Schadens ist der Tageskurs in Euro am Tag der Übernahme des Gutes zur Beförderung oder an dem vereinbarten Tag zu veranschlagen.

8.5 Haftet KK wegen der Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung des Gutes zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreiten der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden, so ist auch in diesem Fall die Haftung begrenzt, und zwar auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

8.6 KK ist von der Haftung befreit,

8.6.1 soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Frachtführer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte;

8.6.2 soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf in Abs. 3.1.12 vereinbarte oder der Übung entsprechende Verwendung von offenem, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen oder Verladung auf Deck,

8.6.2.1 ungenügende Verpackung durch den Absender,

8.6.2.2 Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender oder den Empfänger,

8.6.2.3 natürliche Beschaffenheit des Gutes, die besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund führt,

8.6.2.4 ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender,

8.6.2.5 Beförderung lebender Tiere und damit verbundenen Gefahren zurückzuführen ist.

8.6.3 Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in Ziff. 9.6.2 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

8.7 Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die KK oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

9. Geltendmachung von Ansprüchen

9.1 Den Verlust oder die Beschädigung der Sendungen betreffende Schadensersatzansprüche müssen

9.1.1 bei äußerlicher Erkennbarkeit spätestens bei Ablieferung des Gutes sofort angezeigt werden. Ansonsten wird vermutet, dass die Sendung in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen;

9.1.2 bei äußerlich nicht erkennbarem Verlust oder der Beschädigung muss der Verlust oder Schaden innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung angezeigt werden. Ansonsten gilt die unter 10.1.1 aufgeführte Vermutung.

9.2 Eine Sendung gilt als verloren, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann.

9.3 Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen (erlöschen), wenn der Empfänger oder der Versender/Auftraggeber die Überschreitung der Lieferfrist nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung angezeigt hat.

9.4 Die Schadensanzeige nach Ablieferung ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn auf der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

9.6 Sonstige Ansprüche müssen gegenüber KK unverzüglich geltend gemacht werden. Liegt keine ursprüngliche Geltendmachung dieser Ansprüche vor, sind diese präkludiert.

10. Verjährung

10.1 Die Ansprüche gegen KK verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit, verbunden mit dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.

10.2 Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurde. Bei Nichtablieferung der Sendung beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut hätte abgeliefert werden müssen.

11. Datenschutz

11.1 KK ist berechtigt, sämtliche mit dem Transport zusammenhängende Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten. Des Weiteren ist KK autorisiert, diese Daten – falls erforderlich – an andere an der Beförderung beteiligte Unternehmen zu übertragen. Schließlich ist KK als ermächtigt zu betrachten, falls für den Transport erforderlich, Daten an staatliche Behörden weiterzugeben.

11.2 Falls Rechte dritter Personen betroffen sein sollten, gewährleistet der Versender/Auftraggeber, dass er ein entsprechendes Einverständnis von diesen Personen eingeholt hat.

11.3 Der Versender/Auftraggeber bewilligt KK die Nutzung der ihn betreffenden Daten (Transport- und sonstige Service-Daten) zu Werbezwecken.

12. Gerichtsstand

Für den Fall, dass der Vertragspartner ein Kaufmann ist, gilt als vereinbarter Gerichtsstand München.

13. Schriftform

Von diesen Beförderungsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

14. Anwendbares Recht

Es wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Beförderungsbedingungen teilweise oder ganz unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teilbestimmungen nicht berührt.

Kurier Korrekt GmbH
Overnight Korrekt
Speicherseest. 6
85652 Landsham
Tel. (089) 436 436 - 0
Fax (089) 436 436 - 43
Amtsgericht München HRB 114958
Geschäftsführer Thomas Plachetka

Stand: 01-02-2004